

zwischen

der Lutherstadt Wittenberg, Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg, vertreten durch den Oberbürgermeister Eckhard Naumann

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der BVIK gGmbH, Kirchstraße 1a, 06366 Köthen, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Heller

- nachstehend „BVIK“ genannt -

Präambel

¹Fundament dieser Vereinbarung ist ist das gemeinsame Bestreben den „Naturgarten Vergissmeinnicht“ (Naturgarten) zu erhalten und seinen langfristigen Bestand zu sichern. ²Dies vorausgeschickt, wird zwischen den Parteien im beiderseitigen Einvernehmen festgehalten, dass fortan ausschließlich folgende Fördervereinbarung gilt:

§ 1. Fördergrundlage. Die Parteien sind sich einig, dass die vom Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschlossene Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen in der Lutherstadt Wittenberg (Beschluss-Nr. I/196-18-10) Grundlage und als Anlage 1 Bestandteil dieser Fördervereinbarung sind.

§ 2. Förderleistung. (1) ¹Die Stadt stellt der BVIK zum Zwecke der Förderung der von der BVIK mit Unterzeichnung des Pachtvertrages vom [DATUM] über den auf dem Grundstück Rooseveltstr. 7a in 06886 Lutherstadt Wittenberg gelegenen „Naturgarten Vergissmeinnicht“ übernommenen Verantwortung jährliche Förderleistungen gemäß Anlage 2, die Bestandteil dieser Fördervereinbarung ist, zur Verfügung. ²Die Bemessung der Förderleistungen, die als Anlage 3 Bestandteil dieser Vereinbarung ist, erfolgt auf der Grundlage einer gemeinsamen, von der Stadt und der BVIK durchgeführten Kostenanalyse, die als Anlage 4 Bestandteil dieser Vereinbarung ist. ³Die für das jeweilige Jahr zur Verfügung gestellten Förderleistungen sind vorbehaltlich und von einem Verwendungsnachweis abhängig, den die BVIK der Stadt bis zum 30.04. des Folgejahres zu übergeben hat.

(2) ¹Die finanziellen Förderleistungen sind jährlich an die Preisentwicklung anzupassen. ²Gemessen wird diese anhand der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland für das abgelaufene Kalenderjahr.

(3) Die Stadt ist berechtigt, finanzielle Förderleistungen in Abschlagszahlungen, auf ein vom BVIK anzugebendes Konto zu zahlen.

(4) Die Betriebskosten sind mit den nachgewiesenen Einnahmen unter Abzug der Mehrwertsteuer zu verrechnen. Ein ggf. anfallender Überschuss ist nachweislich für die Instandsetzung des Gebäudes bzw. der Anlagen einzusetzen. Dieser Betrag ist in das Folgejahr übertragbar.

§ 3. Förderlaufzeit. ¹Die Stadt übernimmt die Förderleistungen bis zum 31.12.2014. ²Danach endet diese Fördervereinbarung. ³Es ist beabsichtigt, rechtzeitig vor Ablauf dieser Fördervereinbarung Verhandlungen über die weitere Förderung aufzunehmen.

§ 4. Pflichten. (1) Die BVIK verpflichtet sich, die Förderleistungen nur zur Erfüllung des Förderzwecks wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(2) Die BVIK informiert die Stadt regelmäßig über die für die Förderleistungen relevanten Angelegenheiten und stellt der Stadt auf Verlangen maßgebliche Belege und Unterlagen regelmäßig (zur Verfügung).

§ 5. Sanktionen. Die Förderleistungen können eingestellt oder ausgesetzt werden, wenn durch die BVIK Vertragsbestimmungen des mit der Stadt vereinbarten Pachtvertrages vom [DATUM] über den auf dem Grundstück Rooseveltstr. 7a in 06886 Lutherstadt Wittenberg gelegenen „Naturgarten Vergissmeinnicht“ nicht eingehalten werden oder die BVIK den vertraglichen Pflichten dieser Vereinbarung nicht nachkommt oder gegen den Förderzweck verstößt.

§ 6. Kündigung. (1) ¹Die Fördervereinbarung kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden.

(2) Ein wichtiger Grund liegt für die Stadt in der Regel vor, wenn

a) die BVIK unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, welche die Förderleistungen beeinflusst haben,

b) die BVIK wesentliche Vertragspflichten dieser Fördervereinbarung und des mit der Stadt vereinbarten Pachtvertrages vom [DATUM] über das auf dem Grundstück Rooseveltstr. 7a in 06886 Lutherstadt Wittenberg gelegene „Naturgarten Vergissmeinnicht“ verletzt,

c) die BVIK seine bestehende Informationspflicht auch nach erfolgloser Aufforderung nicht nachkommt.

d) die Stadt einer defizitären Haushaltswirtschaft entgegenwirken oder ihre dauerhafte Leistungsfähigkeit sichern muss.

(3) Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

§ 7 Rückerstattung. Die BVIK verpflichtet sich, erhaltene Förderleistungen ganz oder teilweise zu erstatten, wenn, sobald oder soweit

a) sich die Förderleistungen i. S. d. § 2 dieser Vereinbarung ändern,

b) die Förderleistungen durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind,

c) die Förderleistungen nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,

d) die Förderleistungen nicht verbraucht wurden,

e) die BVIK ihre Vertragspflichten aufgrund dieser Fördervereinbarung und aufgrund des mit der Stadt vereinbarten Pachtvertrages vom [DATUM] über das auf dem Grundstück Rooseveltstr. 7a in 06886 Lutherstadt Wittenberg gelegenen „*Naturgarten Vergissmeinnicht*“ verletzt,

f) die Fördervereinbarung aus wichtigem Grund beendet wird.

§ 8. Loyalitätsklausel. (1) ¹Beim Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Fragen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, die sich vor allem aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung, aus geänderten gesetzlichen Bestimmungen oder sonst für den Abschluss des Vertrags wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und abschließend geregelt werden. ²Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass die Grundsätze gegenseitiger Loyalität Grundlage für den Vertragsschluss und ihre künftige Zusammenarbeit sind. ³Sie sichern sich gegenseitig die Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen in diesem Sinne zu und werden erforderlichenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse Rechnung tragen.

(2) Ergeben sich bei Durchführung des Vertrags unter den vorstehenden Bedingungen unbillige Härten für den einen oder anderen der Vertragspartner, so werden diese eine freundschaftliche Verständigung herbeiführen, die dem Zweck des Vertrags nach den Grundsätzen der Vernunft und Billigkeit Rechnung trägt.

§ 9. Schlussbestimmungen. (1) ¹Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. ²Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. ³Entsprechendes gilt für die Aufhebung des Vertrages sowie das Schriftformerfordernis.

(2) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. ²Die Vertragsparteien

verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, welche den wirtschaftlichen und ideellen Vorstellungen der Parteien am nächsten kommt.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Stadt örtlich wie sachlich zuständige Gericht.

Lutherstadt Wittenberg, den

..... ..
Eckhard Naumann Dr. Ulrich Heller

Jährliche Förderleistungen

Naturgarten Vergissmeinnicht
Rooseveltstr. 7a
BIVK gGmbH

Anlage 2 zur Fördervereinbarung

KG	Bezeichnung	Förderbetrag	Fördermodus
100	Nutzungsentgeld	4.665,00 €	Die Parteien sind sich einig, dass das von der BIVK gGmbH an die Stadt zu zahlende Nutzungsentgelt und der von der Stadt an die BIVK gGmbH zu zahlende Förderbetrag miteinander aufgerechnet werden und eine Auszahlung des Betrages an die BIVK gGmbH nicht erfolgt.
210	Personalkosten	28.000,00 €	Der von der Stadt an die BIVK gGmbH zu zahlende Förderbetrag wird in vierteljährlichen Abschlagsraten auf ein Konto der BIVK gGmbH ausgezahlt.
220	Sachkosten	1.500,00 €	Der von der Stadt an die BIVK gGmbH zu zahlende Förderbetrag wird in vierteljährlichen Abschlagsraten auf ein Konto der BIVK gGmbH ausgezahlt.
300	bereinigte Betriebskosten	398,00 €	Der von der Stadt an die BIVK gGmbH zu zahlende Förderbetrag wird in einer Abschlagsraten auf ein Konto der BIVK gGmbH ausgezahlt.
400	Instandsetzungskosten	- €	Mehreinnahmen sind nachweislich für Instandsetzungsmaßnahmen einzusetzen.

Bemessung der Förderleistung

Naturgarten Vergissmeinnicht
Rooseveltstr. 7a
BIVK gGmbH

Anlage 3 zur Fördervereinbarung

KG	Bezeichnung	Prognose 2014	Förderungsquote	Zwischenergebnis	Abzug	Förderbetrag
100	Nutzungsentgeld	4.665,00 €	100%	4.665,00 €	0,00 €	4.665,00 €
210	Personalkosten	28.000,00 €	100%	28.000,00 €	0,00 €	28.000,00 €
220	Sachkosten	1.500,00 €	100%	1.500,00 €	0,00 €	1.500,00 €
300	bereinigte Betriebskosten	6.700,00 €	100%	6.700,00 €	6.302,00 € *	398,00 €
400	Instandsetzungskosten**	- €	100%	- €	0,00 €	- €
	Gesamt	40.865,00 €		40.865,00 €		34.563,00 €

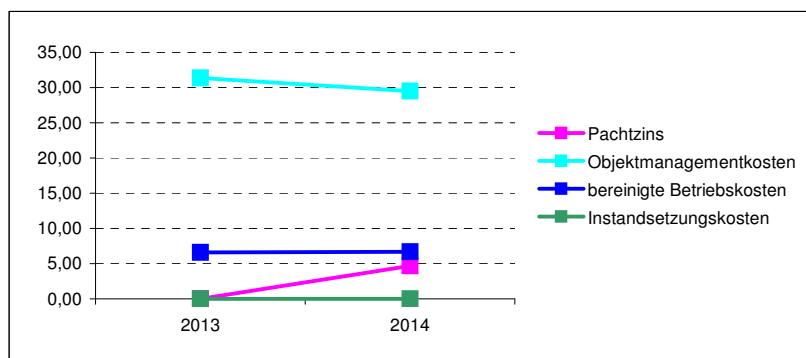
*Die BIVK erzielt voraussichtlich Einnahmen von 7.500,00 € aus der Nutzung durch Dritte. Dieser Betrag, abzüglich der Mehrwertsteuer (= 6.302,52 €) mindert den Betrag der förderfähigen Kosten.

** Mehreinnahmen sind nachweislich für Instandsetzungsmaßnahmen einzusetzen.

Naturgarten Vergissmeinnicht
 Rooseveltstr. 7a
 BIVK gGmbH

KG	Bezeichnung	Prognose 2013 (TEuro)	Prognose 2014 (TEuro)
100	Pachtzins	0,00	4,67
110	Fremdmittel	0,00	0,00
200	Objektmanagementkosten	31,34	29,50
210	Personalkosten	27,74	28,00
220	Sachkosten	3,60	1,50
230	Fremdleistungen	0,00	0,00
300	bereinigte Betriebskosten*	6,60	6,70
310	Versorgung	5,52	5,50
320	Entsorgung	0,45	0,50
330	Reinigung und Pflege von Gebäuden	0,00	0,00
340	Reinigung und Pflege von Außenanlagen	0,00	0,00
350	Bedienung Inspektion Wartung	0,54	0,60
360	Sicherheits- und Überwachungsdienste	0,00	0,00
370	Abgaben und Beiträge	0,09	0,10
390	Betriebskosten, sonstiges	0,00	0,00
400	Instandsetzungskosten	0,00	0,00
410	Instandsetzung der Baukonstruktion	0,00	0,00
420	Instandsetzung der Techn. Anlagen	0,00	0,00
430	Instandsetzung der Außenanlagen	0,00	0,00
440	Instandsetzung der Ausstattung	0,00	0,00
	Summe Ausgaben (TEuro/Jahr)**	37,94	40,87
	Sonstige Einnahmen durch das Objekt	6,63	6,30
	Summe (TEuro/Jahr)	6,63	6,30
	Förderung Stadt BK +Personal	0,00	29,90
	Förderung Pacht	0,00	4,67
	Zuschuss Stadt Instandsetzung	0,00	0,00
	Einnahmen	6,63	6,30
	Summe (TEuro/Jahr)	6,63	40,87

**



* bereinigte Betriebskosten

** verringert um Mehrwertsteuer